

spiele wie ich, ohne sich indessen in seinem Urtheile durch sie irgendwie beeinflussen zu lassen.

Zur Zeit des Frankenkönigs Childebert, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung, war nach dem Berichte der Gesta Rupert Bischof in der Stadt Worms. Hatte L. soeben die Zeitangabe zu rechtfertigen gesucht, so beobachtet er dem Ereignisse gegenüber, welches durch sie bestimmt wird, eine wesentlich kühlere Haltung. Ueber den Werth dieser Nachricht enthält er sich jedes Urtheils, und diese Zurückhaltung begründet er mit der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung der Geschichte des Wormser Bisthums, in Folge deren es an jedem Mittel der Controle fehle. Nun sollte man erwarten, dass wenn das Regentenjahr historisch wäre, auch der Werth der zugehörigen Begebenheit bestimmt sein müsste, und wer für jenes eine alte Ueberlieferung in Anspruch nimmt, sollte bei dieser nicht vor den Consequenzen zurückschrecken. Es fragt sich auch, ob wirklich mit dem Fehlen des Wormser Controlmaterials die Sache abgethan ist, und sich nicht vielleicht unabhängig davon Gesichtspunkte für eine Beurtheilung der Nachricht finden lassen. Hier können wir uns nun L.'s eigener Führung anvertrauen, denn in einem Concessivsatz lässt er nicht unerwähnt, dass die Thätigkeit Ruperts vielleicht eher auf einen 'episcopus vagans' hindeutet als auf den Inhaber einer bestimmten Diöcese. Zu bedauern bleibt nur, dass er diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen ist. Vielleicht hätte es nahe gelegen, sich an den h. Haimhramm und dessen Episcopat von Poitiers zu erinnern, denn hier liegt doch ein Beispiel vor, wie ein vorbonifatianischer, wilder Bayernbischof und Zeitgenosse Ruperts durch die Hagiographie zu seiner Legitimierung zum Diöcesanbischof gestempelt war, obwohl er in Ardeo einen viel älteren und auch relativ glaubwürdigeren Biographen gefunden hat als sein College. Die Liste der Bischöfe von Poitiers ist für die damalige Zeit fast geschlossen. Selbst ein so konservativer Forscher wie Sepp¹ hat zugestehen müssen, dass der Einschlebung Haimhramms Schwierigkeiten entgegenstehen, und Duchesne hat ihn in seinen Fasten ganz gestrichen. In diesem Fall ist wohl kaum noch ein Zweifel gestattet, dass die Erhebung zum Bischof einer der alten Diöcesen nur in der Absicht erdichtet wurde, den Heiligen von dem Vorwurf einer unkanonischen Bischofswürde zu entlasten². Von den Wormser

1) Anal. Bolland. VIII, 221.

2) Scr. rer. Meroving. IV, 457.